

# FAQ's zu den neuen Covid-19-Massnahmen

## Allgemein

### 1. Wo muss im Freien eine Maske getragen werden?

Das Tragen von Masken soll die Ansteckungsgefahr eindämmen. Die Hauptübertragungswege bei Covid-19 sind nachweislich die Tröpfcheninfektion und Aerosole.

Masken müssen in Aussenbereichen (genauso wie in Innenbereichen) von Einrichtungen und Betrieben getragen werden, wie zum Beispiel Läden, Zoos, Theater, Kinos, Konzert- und Veranstaltungsorte, Restaurants, Bars und Märkten. In Restaurants und Bars kann die Maske abgenommen werden, wenn am Tisch sitzend konsumiert wird.

Im Freien müssen Masken in belebten Fussgängerbereichen von städtischen Zentren und Dorfkerne getragen werden. Sobald es im öffentlichen Raum zu einer Ansammlung von Personen kommt, bei der der erforderliche Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann (z.B. stark frequentierte Strassen, Plätze und Parkanlagen), muss ebenfalls eine Maske getragen werden.

### 2. In welchen Innenräumen muss eine Maske getragen werden?

- **Schulen:** Die Maskenpflicht gilt in allen Bildungseinrichtungen (auf Arealen und in Innenräumen), ausgenommen die Primarschulen. Ausgenommen sind auch Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. An Hochschulen ist der Präsenzunterricht grundsätzlich verboten.
- **Kinderbetreuung:** In Innenräumen aller staatlichen und privaten Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendheime) sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen. Ausgenommen sind Kinder bis zum 12. Geburtstag.
- **Betriebe:** In Innenräumen von Betrieben sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen. Ausnahme: Einzelbüros (sofern sich im Einzelbüro nur eine Person aufhält).
- **Kantonale Verwaltung:** siehe Betriebe.

### 3. Wann müssen Gäste in Restaurants und Bars eine Maske tragen?

Gäste dürfen in Restaurations- und Barbetrieben ihre Maske ablegen, sobald sie am Tisch sitzen. Wenn sich der Gast auf dem Weg zum Tisch befindet oder beispielsweise die Toiletten aufsucht, muss er die Maske wieder anziehen.

Das Servicepersonal muss dauernd eine Maske tragen. Auch das Küchenpersonal muss eine Maske tragen, es sei denn, es arbeitet nur eine Person in der Küche.

### 4. Welche Personen sind von der Maskentragpflicht ausgenommen?

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- Betreuungspersonen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert;
- Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen sowie auftretende Personen (Schauspieler, Künstler).

Für Sportlerinnen und Sportler und Künstlerinnen und Künstler gelten spezifische Maskentragvorschriften im Sport- und Kulturbereich.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen tätig sind, und die bisher Schutzvorrichtungen wie grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben eingesetzt haben, müssen ebenfalls eine Maske tragen (Beispiel: Kassenpersonal).

## Öffnungszeiten von Verkaufsgeschäften

Zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr müssen alle Verkaufsgeschäfte, einschliesslich Geschäfte, in denen Speisen und Getränke zur Mitnahme gekauft werden können, geschlossen bleiben.

## Restaurations- und Barbetriebe

### 5. Welche Beschränkungen gelten für Restaurants und Bars?

Gäste müssen beim Essen und Trinken sitzen, unabhängig davon, ob sie sich innerhalb des Restaurants / der Bar befinden oder im Freien (z.B. Terrassen, Strassenräume). Die Betriebe müssen um 23.00 Uhr schliessen und dürfen frühestens um 06.00 Uhr wieder öffnen. Ausgenommen von dieser zeitlichen Beschränkung sind die Lieferdienste.

### 6. Wie viele Menschen dürfen noch gemeinsam an einem Tisch sitzen?

An einem Tisch dürfen höchstens vier Personen sitzen (Abstand der Tische gemäss Covid-Verordnung Bund). Ausgenommen sind Familien mit ihren Kindern sowie die Schülerinnen und Schüler in den Mensen der obligatorischen Schulen.

### 7. Wer muss eine Maske tragen?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen dauernd eine Maske tragen. Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet im Lokal Maske zu tragen, solange sie nicht zur Konsumation am Tisch sitzen. An Sitzungen/Besprechungen in Restaurationsbetrieben gilt ebenfalls die Maskenpflicht.

## Veranstaltungen

### 8. Wie viele Personen dürfen an Veranstaltungen teilnehmen?

Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen sind höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlaubt. Darin nicht eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Personal des Veranstaltungsorts, aber etwa auch Sportlerinnen bei Wettkämpfen und Künstler bei Darbietungen), und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

In Theatern und Kinos muss jeder 2. Sitzplatz pro Sitzplatzreihe freigehalten werden.

Tanzveranstaltungen (d.h. Tanzen des Publikums bzw. der Besucherinnen und Besucher – nicht Tanzdarbietungen von professionellen Künstlern) sind ebenso wie der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen verboten.

Märkte und Messen in geschlossenen Räumen sind untersagt.

Private Anlässe in der Familie oder mit Freunden in privaten Räumen bzw. Örtlichkeiten sind auf 10 Teilnehmende begrenzt. Dazu gehören neben Familienfeiern etwa auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder einer anderen privaten Räumlichkeit. Die Veranstalter sind nicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts verpflichtet. Es gilt stattdessen Artikel 3 betreffend Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie (Kontaktlisten der anwesenden Personen aufnehmen, auf Anfrage (falls eine Person

positiv auf das neue Coronavirus getestet wird): Weiterleitung der Kontaktdaten an die kantonalen Behörden, Aufbewahrung der Kontaktdaten während 14 Tagen).

## 9. Was sind öffentliche Einrichtungen?

Unter den Begriff «öffentliche Einrichtungen» fallen insbesondere Verkaufslokale (wie Geschäfte und Einkaufszentren, Messehallen), Dienstleistungsbetriebe (wie Publikumsbereiche in Banken und Poststellen, Reisebüros, Werkstatt- und Reparaturbetriebe für Velos), Kultureinrichtungen (wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater und Konzertlokale, Innenräume von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks), Gastronomie und Ausgehlokale (Restaurations- oder Barbetriebe, Casinos, Spielsalons), Sporteinrichtungen und -betriebe (z.B. Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fitnesszentren, Tribünen in Sporthallen), Hotel- und Beherbergungsbetriebe mit Ausnahme der einzelnen Gästezimmer, Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen oder öffentlich zugängliche Bereiche von Pflegeheimen und Spitälern, Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartier- und Jugendräume.

Nicht entscheidend ist, ob allenfalls ein Eintrittspreis entrichtet werden muss, wie beispielsweise bei Kulturinstitutionen, oder ob der Zugang in anderer Weise beschränkt ist (Mitgliedschaften, Saisonkarteninhaberinnen und -inhaber).

## 10. Was gilt für Parlamente, Gemeindeversammlungen und Demonstrationen?

Parlamente dürfen mit Schutzkonzepten weiterhin Sitzungen durchführen; es gibt keine Beschränkung der Teilnehmerzahl. Gemeindeversammlungen und Demonstrationen dürfen mit Schutzkonzept ebenfalls durchgeführt werden.

## 11. Dürfen noch religiöse Veranstaltungen durchgeführt werden? Darf gesungen werden?

Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen dürfen mit höchstens 50 Teilnehmenden durchgeführt werden. Das Singen von Liedern ist den Kirchenchören und den Gemeindemitgliedern **nicht gestattet, es sei denn**

- Die Teilnehmenden tragen eine Maske;
- Die Teilnehmenden halten mindestens 1,5 Meter Abstand zu einander;
- Es ist eine sehr gute Luftzirkulation gewährleistet.

## Sport

Für Sportaktivitäten von **Kindern und Jugendlichen vor ihrem 12. Geburtstag** gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

- **Für über 12-jährige Personen gilt:**

In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit wären etwa Aktivitäten in Innenräumen wie Geräteturnen, Yoga, Zumba, Training in Fitnesszentren teilweise möglich. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist (z.B. Tennis).

- Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit erfasst wird etwa Eislaufen im Freien. Ebenso ist Joggen, Skitouren, Schneeschuhwandern, Langlauf etc. als Einzelperson oder in Gruppen jederzeit möglich, falls Abstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen wird.

- Nicht erlaubt sind damit Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.

Für den **professionellen Bereich** im Sport gelten spezifische Regeln. Es gibt lediglich Einschränkungen bezüglich der Gruppengrösse bei Trainings (Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams). Professionelle Teams können Matches spielen, inklusive Staff, Medien und TV-Übertragung, aber nur vor höchstens 50 Zuschauenden.

### 13. Bleiben die Schwimmbäder und Fitnesszentren offen?

Ja, mit folgenden Vorgaben bzw. Einschränkungen:

- In Fitnesszentren gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht für alle Trainierenden und die Mitarbeitenden. Eine Ausnahme besteht in Gruppen-Fitness-Räumen, wenn Kurse mit maximal 15 Personen ohne körperliche Anstrengung angeboten werden (Gesundheits-Kurse, Yoga, Pilates, Rückentraining), sofern mindestens 4m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen und der Raum gut durchlüftet ist. Schutzkonzepte müssen diese Vorgaben umsetzen.
- Erlaubt sind unter diesen Voraussetzungen auch Wassersportarten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten (Flächen von über 15m<sup>2</sup> pro Person, resp. bei ruhigen Sportarten 10m<sup>2</sup>). Auch hier müssen Schutzkonzepte diese Vorgaben umsetzen.

Weitere Informationen zum Sportbereich: [www.sport-bl.ch/corona](http://www.sport-bl.ch/corona)

## Kultur

Im Bereich der Kultur sind Aktivitäten nur unter Einhaltung bestimmter Vorgaben zulässig.

Im **nichtprofessionellen Bereich** ist folgendes zulässig:

- Alle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag. Dies gilt etwa auch für den Instrumentalunterricht von Kindern in Musikschulen.
- Proben von Einzelpersonen ab 16 Jahren (z.B. Musizieren in Proberäumen).
- Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren, bei denen eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Dies ermöglicht weitgehend den Musikunterricht in Einzel- und Gruppenlektionen. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Dies ermöglicht etwa die Proben von Bands mit Blasinstrumenten und den Unterricht mit Blasinstrumenten.

Im **professionellen Bereich** ist folgendes zulässig:

- Proben und Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles. Bei Auftritten dürfen höchstens 50 Personen zuschauen / zuhören.

Schutzkonzepte sind notwendig für die Sportstätten und Kultureinrichtungen, in denen diese Aktivitäten stattfinden (z.B. eingeschränkte Nutzung der Garderoben). Auch Vereine müssen spezifische Schutzkonzepte erstellen. Ausgenommen von der Schutzkonzeptpflicht sind lediglich Aktivitäten von bis zu 4 Personen im nichtprofessionellen Bereich.

### 15. Welche Massnahmen gelten für Chöre?

Für Chöre im **Amateurbereich** sind sowohl Proben als auch Aufführungen verboten. Dies betrifft etwa Kirchenchöre und Jodlergruppen.

**Im Profibereich** werden Konzerte mit Chören verboten. Proben von Berufschören und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern sind zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht.

## **Dauer der Massnahmen**

### **16. Bis wann gelten die Massnahmen?**

Die Massnahmen sind nicht befristet. Der Bundesrat überprüft die Massnahmen regelmässig. Lockerungen sind denkbar, wenn eine deutliche Trendwende der epidemischen Entwicklung eintritt, das heisst, wenn die Anzahl der täglichen Neuinfektionen, der Hospitalisierungen und der Belegung der Intensivstationen klar abnehmen. Auch müssen die Kantone in der Lage sein, das Contact-Tracing (Nachverfolgung der Kontakte einer infizierten Person) wieder vollumfänglich durchzuführen.

## **Reisequarantäne**

### **17. Weshalb wurde im Sommer eine Reisequarantäne erhoben?**

Im Sommer 2020 kam es in der Schweiz wiederholt zu lokalen Anstiegen der Fallzahlen, nachdem mit dem neuen Coronavirus infizierte Personen eingereist sind. Bei tiefen Fallzahlen innerhalb eines Landes ist es wichtig, solche eingeschleppten Neuinfektionen zu verhindern. Deshalb wurde per 6. Juli 2020 die Quarantäne für Einreisende aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingeführt.

### **18. Was ist unter Inzidenz zu verstehen und wozu dient sie?**

Für eine vergleichbare Beurteilung des Ansteckungsrisikos in den verschiedenen Ländern werden die durchschnittlichen Neuinfektionen pro 100 000 Personen in den letzten 14 Tage angeschaut. Wenn wir von der 14-Tage-Inzidenz oder vereinfacht auch nur Inzidenz sprechen, ist diese Zahl gemeint.

### **19. Ab welcher Inzidenz geht man von einem erhöhten Ansteckungsrisiko aus?**

Bei der Einführung der Reisequarantäne waren die Fallzahlen in der Schweiz relativ tief. Das Bundesamt für Gesundheit legte fest, dass ab einer Inzidenz von 60 ein erhöhtes Risiko einer (eingeschleppten) Infektion besteht. Da die Inzidenz der Schweiz verglichen mit dem europäischen Umfeld inzwischen überdurchschnittlich hoch ist, wird der Schwellenwert angehoben. Mit der Verordnungsanpassung kommen nur noch Staaten und Gebiete auf die Quarantäneliste, deren Inzidenz um mehr als 60 höher ist als die Inzidenz der Schweiz.

### **20. Was geschieht mit der der Liste der Staaten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko?**

Aufgrund der neuen Definition des Schwellenwertes wird auch die „Liste der Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko“, kurz Quarantäneliste, aktualisiert.

Die neue Quarantäneliste tritt per 29. Oktober 2020 in Kraft. Entscheidend für die Quarantänpflicht ist, welche beim Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz gültig ist.

### **21. Wieso gibt der Bund keine Reiseempfehlungen für einzelne Länder ab?**

Der Bund sieht aufgrund der weltweiten Lage mit dem neuen Coronavirus davon ab, auf seiner Webseite Reiseempfehlungen für einzelne Staaten zu geben. Grund für den Entscheid ist, dass in allen Regionen der Welt das Risiko einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus besteht und sich die epidemiologische Lage laufend ändert.

### **22. Wer ist zur Quarantäne verpflichtet? Wer überwacht die Einhaltung dieser Massnahme?**

Für Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, besteht **Quarantänepflicht (dies ist nicht nur eine Empfehlung)**.

Zu Beginn der Quarantäne muss jede quarantänepflichtige Person innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde seine oder ihre Einreise melden und die Anweisungen dieser Behörde befolgen. Die kantonalen Behörden sind für die Einhaltung der Quarantänemassnahmen zuständig. Eine Unterstützung der Kantone durch den Bund wird geprüft.

### **23. Warum muss man die kantonalen Behörden zu Beginn der Quarantäne kontaktieren?**

Die kantonalen Behörden sind für die Einhaltung der Quarantänemassnahmen verantwortlich und dafür zuständig, den Personen in Quarantäne die Unterstützung und die Informationen zu bieten, die sie brauchen.

### **24. Sind bei Missachtung der Quarantänepflicht Sanktionen vorgesehen?**

Wer sich einer Quarantäne entzieht, begeht nach Artikel 83 des Epidemiengesetzes eine Übertretung, die mit Busse (maximal CHF 10 000) bestraft wird (Abs. 1 Bst. h), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu CHF 5000. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone.

### **25. Müssen sich auch Kinder unter Quarantäne stellen lassen?**

Ja. Kinder, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, müssen ebenfalls unter Quarantäne gestellt werden. Im Idealfall sollte sich nur ein Elternteil um die betroffenen Kinder kümmern. Die Eltern, die die Kinder in Quarantäne betreuen, befinden sich ebenfalls in Quarantäne.

### **26. Haben unter Quarantäne gestellte Personen Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung?**

Bei Quarantäne im Sinne von Artikel 2 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020 besteht kein Anspruch auf die Entschädigung.

In gewissen Fällen ist es jedoch möglich, dass ein Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer in ein Risikogebiet entsendet, den Lohn fortzahlen muss. Die Lohnfortzahlung kann auf Artikel 324 oder 324a OR (Obligationenrecht) beruhen. Aus rechtlicher Sicht gilt die Quarantäne tendenziell als Arbeitsverhinderung, und diese Verhinderung muss für eine allfällige Entschädigung unverschuldet sein. Darüber wird von Fall zu Fall entschieden.

Einem Arbeitnehmer, der sich in ein Risikogebiet begibt, kann ein Verschulden vorgeworfen werden, wenn er unter Quarantäne gestellt wird. Zwingende persönliche Gründe könnten die Reise allenfalls rechtfertigen (Besuch eines sterbenden Angehörigen). Wenn die Arbeit von zu Hause aus erledigt werden kann und der Arbeitgeber die gesamte notwendige Infrastruktur für das Home Office zur Verfügung stellt, liegt keine Arbeitsverhinderung vor.

Arbeitnehmende, die in Gebiete gereist sind, die zum Zeitpunkt der Abreise risikoarm waren, trifft keine Schuld. Da es sich um eine Pandemie handelt, die die ganze Welt, einschliesslich der Schweiz, betrifft, sind andere Regionen der Welt nicht von vornherein risikoreicher als verschiedene Orte in der Schweiz. Solche Fälle müssen gegebenenfalls von den Gerichten geprüft werden. Einem Arbeitnehmer, der sich wissentlich in ein bekanntermassen risikoreiches Gebiet begibt, könnte ein Verschulden zur Last gelegt werden.

### **27. Darf man während der Quarantänezeit gelegentlich frische Luft schnappen oder Besorgungen machen?**

Nein. Der Zweck der Quarantäne besteht darin, die Übertragungskette zu unterbrechen. Der physische Kontakt mit anderen muss vermieden werden. Kontakt per Telefon oder Skype ist selbstverständlich erlaubt.

## **28. Darf man bei einer Quarantäne noch mit dem Hund spazieren gehen?**

Nein. Erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind (Drittperson, die mit dem Hund spazieren gehen kann, Hundesitter, Tierheim, u.s.w.), kann beim kantonsärztlichen Dienst um eine Ausnahmegenehmigung angefragt werden, um kurz mit dem Hund rauszugehen.

## **29. Gilt für Hundehalter eine Ausnahme bei Quarantänebruch oder wird genau gleich dagegen vorgegangen wie in anderen Fällen?**

Das Gesetz ist für alle gleich. Siehe Punkt 24 mit den Strafbestimmungen.

## **30. Was soll ich tun, wenn während der 10-tägigen Quarantäne Symptome auftreten?**

Wenn Krankheitssymptome auftreten, ist es wichtig, die zuständigen kantonalen Behörden umgehend zu informieren. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen, beispielsweise über einen Test.

## **31. Was, wenn ich mich selbst unter Quarantäne stellen muss und nirgendwo hingehen kann?**

Als geeignete Unterkunft für die Quarantäne ist neben der eigenen Wohnung grundsätzlich auch ein Hotel oder eine Ferienwohnung anzusehen.

## **32. Was ist der Unterschied zwischen Quarantäne und Isolation?**

**Isolation:** Mit dem neuen Coronavirus infizierte Personen müssen jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden. Einschliesslich den Kontakt mit Personen in Quarantäne (z. B. im gleichen Haushalt).

**Quarantäne:** Personen, die in Kontakt mit jemandem waren, der an dem neuen Coronavirus erkrankt ist, dürfen keinen Kontakt zu anderen Personen haben. Bei diesen Personen wird davon ausgegangen, dass sie erkrankt oder infiziert sind. Mit der Quarantäne vermeiden sie die Ansteckung anderer, und die Übertragungsketten werden unterbrochen.

## **33. Gibt es Personen, die von der Quarantänepflicht entbunden sind?**

Verschiedene Personen sind von der Quarantänepflicht ausgenommen. Per 29. Oktober 2020 sind dies:

- Geschäftsreisende, die aus einem wichtigen Grund reisen, der sich nicht verschieben lässt.
- Personen, die aus einem wichtigen medizinischen Grund reisen, der sich nicht verschieben lässt.

Die bisherige Regelung, wonach solche Reisen höchstens 5 Tage dauern dürfen, wird aufgehoben.

## **Schnelltests**

### **34. Warum werden Schnelltests eingeführt?**

Die Schnelltests bieten Vor-, aber auch Nachteile. Ein Ergebnis liegt innerhalb von 20 bis 25 Minuten nach Probenentnahme vor. Das Warten von 24 bis 48 Stunden auf ein Laborergebnis und die damit verbundene Unsicherheit entfällt. Eine Beratung zum weiteren Vorgehen kann noch im Testzentrum erfolgen. Hingegen ist die Zuverlässigkeit von Schnelltests, verglichen mit den Standard-Tests (PCR-Tests), deutlich geringer. Mehr Informationen dazu unter Punkt 35.

Aufgrund der nachfolgenden Ausführungen sieht der Kanton Basel-Landschaft für die vom Bund zur Verfügung gestellten Antigen-Schnelltest keinen flächendeckenden Einsatz in Arztpraxen und/oder Apotheken vor.

### **35. Wer wird mit den Schnelltests getestet?**

Im Kanton Basel-Landschaft werden insbesondere hochinfektiöse Personen mit einem Schnelltest abgestrichen. Das heisst Personen, die Symptome aufweisen, welche auf eine Infektion mit dem neuen Coronavirus hinweisen. Ist der Befund positiv, werden sie von einem Arzt empfangen. Ist der Befund negativ, wird noch ein PCR-Test gemacht, da die Schnelltests auch ein falsch negatives Resultat aufweisen können. Dies aufgrund der fehlenden, bzw. unzureichenden Sensitivität.

### **36. Wo kann ein Schnelltest durchgeführt werden?**

Im Kanton Basel-Landschaft kommen die Schnelltests zurzeit nur in der kantonalen Abklärungs- und Teststation in Muttenz zum Einsatz. Des Weiteren sollen die Tests im Sinne von «Triagen» in Spitälern mit Notfallstation eingesetzt werden können und bei Abklärungen vor Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim, wenn dieses bereits zur Durchführung der Standard-PCR-Tests geschult ist oder für Umgebungsabklärungen in APH oder Schulen. Alle Einsätze müssen vorab durch den Kantonsarzt freigegeben werden.

### **37. Wer bezahlt den Schnelltest?**

Die Kosten für den Schnelltest werden vom Bund übernommen, allerdings nur für diejenigen Personen, für welche das BAG den Test auf Grund von Beprobungskriterien empfiehlt. Personen, auf welche die Testkriterien nicht zutreffen, sollen nicht getestet werden.

### **38. Sind Schnelltests weniger empfindlich als die bisherigen Standard-Tests?**

Wie unter Punkt 35 beschrieben, sind die Schnelltests (Antigen-Tests) weniger empfindlich als die bisherigen Standard-Tests (PCR-Tests). Aus diesem Grund werden im Kanton Basel-Landschaft nur die hochinfektiösen Personen mit einem Schnelltest abgestrichen. Sollte das Testresultat negativ ausfallen, werden sie anschliessend mit einem Standard-Test nochmals untersucht, Aufgrund der minderen Sensitivität werden Personen ohne Symptome nicht mit einem Schnelltest untersucht. Dies würde zu einer falschen Sicherheit für die Getesteten führen und die Gefahr der Ansteckung der Umgebung mit Ausweitung der Pandemie würde weiter steigen.

### **39. Was geschieht bei positivem Resultat eines Schnelltests?**

Da Schnelltests, wie unter Punkt 36 beschrieben ausschliesslich in der Abklärungs- und Teststation in Muttenz durchgeführt werden, werden Personen mit einem positiven Testresultat anschliessend von einem Arzt empfangen. Dieser bespricht mit dem Patienten das weitere Vorgehen. Dazu gehört die umgehende Isolation der betroffenen Person. Je nach Gesundheitszustand findet diese zuhause oder im Spital statt.

## **Erwerbsersatz**

### **40. Wer hat Anspruch auf Erwerbsersatz?**

Folgende Personen, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus eingeschränkt ist, können Corona-Erwerbsersatz beziehen:

- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, wenn sie ihre Tätigkeit auf Anordnung der Behörden einstellen mussten. Bei einer Betriebsschliessung besteht der Anspruch für die Dauer der Schliessung.
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei einem behördlichen Veranstaltungsverbot, wenn sie für diese Veranstaltung eine Leistung erbracht hätten.
- Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus massgeblich eingeschränkt ist und die eine Lohn- oder Einkommenseinbusse erleiden. Die massgebliche Einschränkung ist definiert durch einen Umsatzverlust von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt



der Jahre 2015 bis 2019. Die Betroffenen müssen die Umsatzeinbusse deklarieren und begründen, wie sie auf Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zurückzuführen ist. Die Angaben werden mit Stichproben überprüft.

#### **41. Wo muss ich den Erwerbsersatz beantragen?**

Der Antrag auf Erwerbsersatz muss bei der AHV-Ausgleichskasse eingereicht werden. Die entsprechenden Formulare stehen auf den Webseiten der Ausgleichskassen bereit. Die Betroffenen werden gebeten, sich bis zur Auszahlung der Leistungen zu gedulden.

#### **42. Wo erhalte ich weitere Auskünfte?**

Auskunft erteilt der Bereich Kommunikation im Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
kommunikation@bsv.admin.ch  
+41 58 462 77 11

#### **43. Mit welchen Strafen ist bei Verstössen zu rechnen?**

Zurzeit ist es so, dass die Polizei Basel-Landschaft bei allen Verstössen gegen die Corona-Bestimmungen in erster Linie eine Abmahnung vornimmt. Es ist nicht bekannt, wie lange diese Praxis aufrechterhalten wird. Ein Rechtsanspruch auf blosser Abmahnung besteht nicht.

Bei Verstössen gegen die Bestimmungen für die Gastronomie (Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken und Tanzlokale) und gegen die Bestimmungen im Sport wird im Grundsatz eine Verzeigung erstellt. Die Betreiber werden gebüsst.

Bei den übrigen Verstössen (Maskenpflicht, Privates Treffen/Veranstaltung mit mehr als 10 Personen, spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum) wird ebenfalls verzeigt. Die Betroffenen werden gebüsst.

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft richtet sich bei der Strafmassfestsetzung in aller Regel nach den Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK (siehe Tabelle). Im Einzelfall kann von diesen Empfehlungen auch abgewichen werden.

**Empfehlungen zum Strafmass bei Straftaten im Bereich Covid-19**

Verhalten	Täter	Bestimmung	Geldbusse
Fehlen eines Schutzkonzepts	Organisator - Betreiber	13 Abs. 1 lit. a und 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung	➤ CHF 2'000.00
Ungenügendes Schutzkonzept	Organisator - Betreiber	13 Abs. 1 lit. a und 4 Abs. 2 Covid-19-Verordnung	➤ CHF 500.00 - 1'000.00
Verbot der Konsumation von Speisen und Getränken im Stehen	Organisator - Betreiber	13 Abs. 1 lit. a und 5a Covid-19-Verordnung	➤ CHF 500.00
Nichteinhaltung der Empfehlungen des BAG bei privaten Veranstaltungen	Organisator	13 Abs. 1 lit. a, 6 Abs.2, Covid-19-Verordnung	➤ CHF 500.00
Veranstaltung von mehr als 50 Personen	Organisator	13 Abs. 1 lit. b, Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung	➤ CHF 2'000.00
Sich einer angeordneten medizinischen Überwachung oder einer angeordneten ärztlichen Untersuchung entziehen	Einzelperson	83 Abs. 1 lit. g und i EpG	➤ CHF 800.00-1000.00
Sich einer angeordneten Quarantäne oder Absonderung entziehen	Einzelperson	83 Abs. 1 lit. h EpG	➤ CHF 1000.00 - 1500.00
Sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzen (z.B. Maskenpflichtverletzung)	Einzelperson	83 Abs. 1 lit. j EpG	➤ CHF 250.00
Maskenpflichtverletzung im ÖV	Einzelperson	Art. 9 BGST (SR 745.2) oder 83 Abs. 1 lit. j EpG <i>analog</i>	➤ CHF 250.00
Maskenpflichtverletzung im öffentlichen Raum	Einzelperson	3b Covid-19-Verordnung und 83 EpG	➤ CHF 250.00
Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum	Einzelperson	3c Covid-19-Verordnung und 83 EpG	➤ CHF 100.00

(genehmigt durch den Vorstand SSK am 30.10.2020)

Generalsekretariat SSK | Guisanplatz 1, 3003 Bern  
 Secrétariat général CPS | +41 (0)31 301 01 50  
 Segretariato generale CPS | info@ssk-cps.ch

